

Bekanntmachung

über die Einleitung des Bauleitverfahrens

15. Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplan zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Perschen“

Der Stadtrat Nabburg hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die 15. Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplan zur Ausweisung eines „allgemeinen Wohngebiets“ (WA) sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Perschen“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der „Neusather Straße“ und schließt an die bestehende Bebauung im Ortsteil Perschen an. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nr. 86, 86/5, 87 sowie Teilflächen aus den Flur-Nr. 1, 1/1, 31, 32 und 33 jeweils der Gemarkung Perschen. Die genaue Lage des geplanten Verfahrensgebiets ist auf beiliegenden Planausschnitt ersichtlich.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Perschen“ sowie der 15. Flächennutzungs- mit Landschaftsplanänderung kann zudem auf der Internetseite der Stadt Nabburg unter <https://www.nabburg.de/leben-wohnen/wohnen-bauen/bauleitplanung/> oder nach vorheriger Anmeldung im Rathaus Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr)

Die Einsichtnahme im Rathaus ist derzeit aus Hygiene- und Vorsorgegründen beschränkt und kann nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen. Sie können sich zur Einsichtnahme telefonisch unter 09433/18-0 oder 09433/18-23 oder per E-Mail unter julia.raab@vg-nabburg.de anmelden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

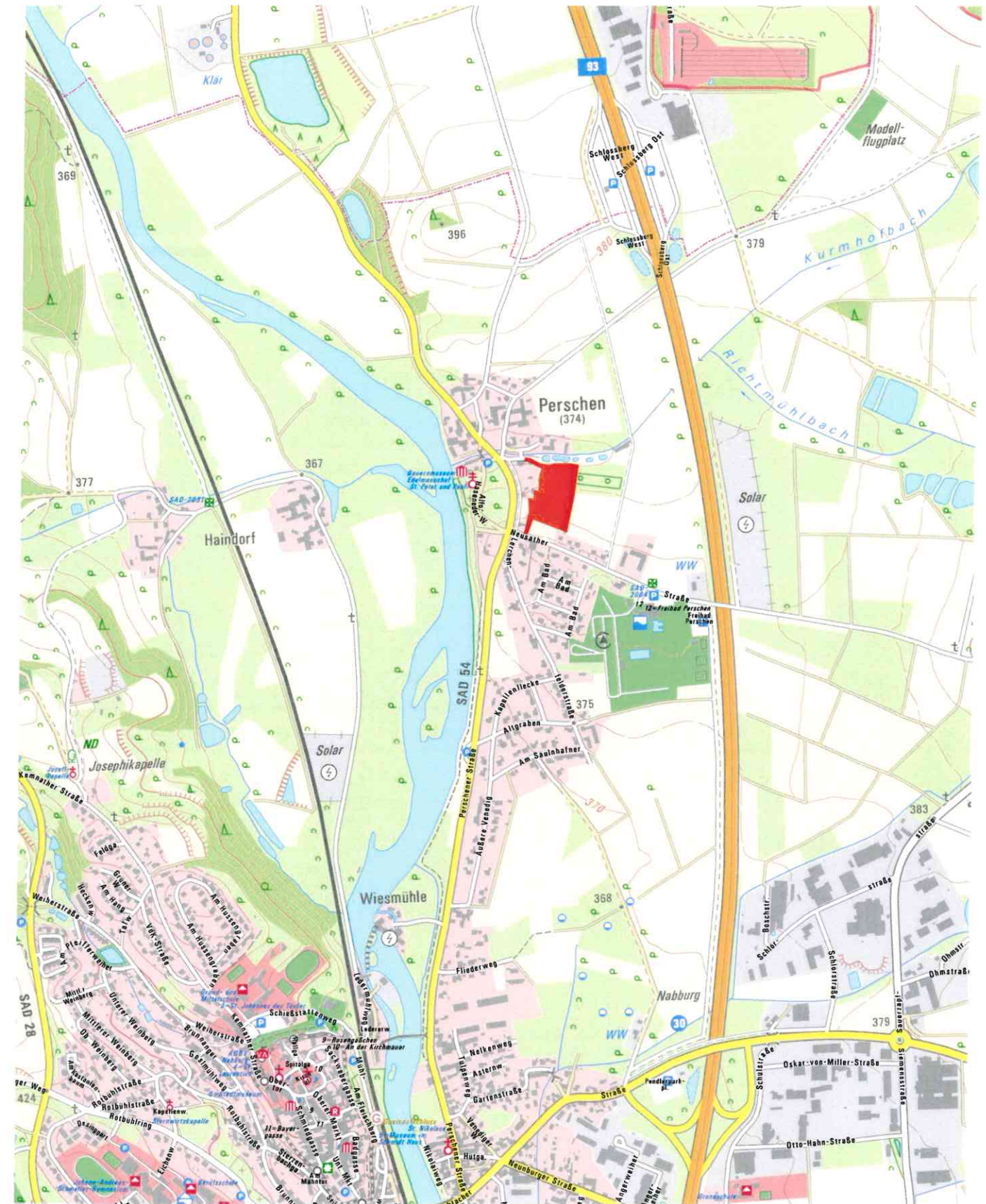
Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung eines „allgemeinen Wohngebiets“, um der sehr hohen Nachfrage an attraktiven Wohnbauflächen in der Stadt Nabburg gerecht zu werden und die Siedlungsstruktur der Ortschaft Perschen abzurunden.

Nach Erstellung der Planentwürfe wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Hierauf wird durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Nabburg, den 08.02.2021


Zeitler
1. Bürgermeister



Die Bekanntmachung wurde:

angeschlagen am: 08.02.2021 _____

abgenommen am: 01.03.2021 _____